

der EU eine Konzentration auf seine Funktion als Informationsvermittler und die Vermeidung von Überschneidungen mit der Arbeit des Sekretariats angemahnt. In einem Beschluß der Konferenz wird entsprechend betont, daß der Globale Mechanismus ein nachfragebestimmtes Instrument zum besseren Einsatz vorhandener Mittel darstellt.

Auch der Streit um die Rolle des Sekretariats entwickelt sich zu einem Dauerbrenner. Dabei geht es um das Ziel der Entwicklungsländer, das Sekretariat über sein eigentliches Mandat hinaus – es betrifft vor allem die Organisation der Vertragsstaatenkonferenzen – mit Umsetzungsaufgaben zu betrauen. Arena dieses Streits waren die Budgetverhandlungen. Für den Zweijahreszeitraum 2000/01 wurde schließlich ein Haushalt für das Sekretariat von 12,5 Mill. US-Dollar vereinbart. Außerdem wurde beschlossen, daß das Sekretariat Schwerpunkte in seinen Programmaktivitäten setzen und daß es die Bewertung der Umsetzung der UNCCD durch die Sammlung und Zusammenführung aller relevanten Berichte unterstützen soll. Zur Sechsten Konferenz der Vertragsstaaten wird das Sekretariat einen Arbeitsbericht vorlegen.

Umstritten ist die Forderung der G-77 und Chinas zur Einrichtung eines nachgeordneten Gremiums für die Umsetzung der UNCCD. Seitens der Geberländer wurde die Frage nach dem Mehrwert gestellt und darauf verwiesen, daß die nationalen Berichte zusammen mit den Empfehlungen des CST sowie des Globalen Mechanismus die Grundlage für die Bewertung der Umsetzung der UNCCD durch die Vertragsstaatenkonferenz bilden. Schließlich einigte man sich darauf, daß alle Staatenberichte von einer auf der nächsten Konferenz einzurichtenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingehend behandelt werden.

Wenig ermutigend waren die Ergebnisse im Ausschuß für Wissenschaft und Technologie, der die Konferenz beratend begleiten soll. Die Arbeit des CST war überwiegend von Auseinandersetzungen um organisatorische und finanzielle Fragen geprägt, so daß keine inhaltliche Diskussion möglich war. Hier zeigen sich strukturelle Mängel des CST, der überwiegend von Verhandlern statt von Wissenschaftlern besetzt ist. Die Berichte der vom CST eingerichteten Ad-hoc-Gruppen konnten daher nicht ausreichend wissenschaftlich diskutiert werden. Für die weitere Arbeit des CST wurde unter anderem vereinbart, die im vergangenen Jahr eingerichtete Ad-hoc-Gruppe zur Rolle traditionellen Wissens bei der Umsetzung der UNCCD in Form einer Neuberufung weiterzuführen. Eine weitere Ad-hoc-Gruppe wurde zum Thema »Frühwarnsysteme für Desertifikation und Dürre« eingerichtet.

Die NGOs, die in das offizielle Programm der Vertragsstaatenkonferenz integriert sind, haben mit den Länderdelegierten über Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und öffentlichen Institutionen diskutiert. Dabei wurde deutlich, daß die UNCCD und der Umsetzungsprozeß in den einzelnen Ländern eine Grundlage für die Entwicklung eines neuen Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft bieten. Für viele Entwicklungsländer-NGOs stellt die ihnen im Rahmen der Konvention zugewiesene Rolle – genauso wie für viele

Regierungen – einen Lernprozeß dar, da partizipative und demokratische Strukturen vielfach erst aufgebaut werden müssen. Die Forderung der NGOs nach einer stärkeren Beteiligung an den nationalen Aktionsprogrammen wurde von der EU aufgegriffen, die einen Beschluß initiierte, mit dem den NGOs weitere Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden.

III. Die Vierte Konferenz der Vertragsstaaten der UNCCD wird vom 16. bis 27. Oktober 2000 am Sitz des Sekretariats in Bonn stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen die Umsetzung der Konvention und entsprechende institutionelle Maßnahmen. Dazu sollen unter anderem die Staatenberichte aller nicht-afrikanischen Länder behandelt werden sowie die Fortschritte bei der Formulierung und Umsetzung von subregionalen und regionalen Aktionsprogrammen. Auch die Staatenberichte der Geberstaaten sowie die Berichte einzelner UN-Institutionen, zwischenstaatlicher Organisationen und NGOs über ihre Beiträge zur Umsetzung der UNCCD stehen auf der Tagesordnung. Darüber hinaus soll es auch eine Debatte um den Globalen Mechanismus geben und um die finanziellen Beiträge multilateraler Organisationen zur Desertifikationsbekämpfung. Ebenso wird es um Geschäftsordnungsfragen gehen, insbesondere um Streitschlichtungsverfahren.

Schließlich steht die Verabschiedung einer regionalen Anlage zum Übereinkommen für Mittel- und Osteuropa an. Eine Besonderheit des UNCCD sind seine regionalen Anlagen, in denen auf die Geographie der betroffenen Regionen zugeschnittene Vorgaben für die Umsetzung des Vertragswerks gegeben werden. Bisher gibt es regionale Anlagen für Afrika, Asien, Lateinamerika und den nördlichen Mittelmeerraum.

Ausdruck des insgesamt eher ernüchternden Ergebnisses der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten ist die Verabschiedung der »Initiative von Recife«, mit der der UNCCD-Prozeß revitalisiert und die Umsetzung der Ziele der Konvention vorangetrieben werden soll. Ziel dieser Initiative ist es, auf der kommenden Konferenz der Vertragsstaaten eine Erklärung zu verabschieden, in der an die eingegangenen Verpflichtungen erinnert werden soll. Ob damit eine stärkere Konzentration auf die eigentlichen Ziele der Konvention gelingen wird, bleibt abzuwarten. □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### *Frühe Warnungen in Sachen Kosovo*

CHRISTIANE PHILIPP · ANJA SEIBERT-FOHR

**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 52. und 53. Tagung des CERD – Verpflichtung auch zur Prävention – Häufiges Fehlen von ausreichenden Angaben zur demographischen Zusammensetzung – Tagungen in New York und Genf künftig im Wechsel**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christiane Philipp, Rassismus der Versicherungen, VN 4/1998 S. 146ff., fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Nur einen Neuzugang hatte die Mitgliedschaft des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 zu verzeichnen: am 25. September trat die Konvention für Kasachstan in Kraft. Damit stieg die Zahl der Vertragsstaaten auf 151. Das zur Überwachung der Vertragserfüllung eingesetzte 18-köpfige Sachverständigengremium, der *Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)*, trat 1998 zu zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen in Genf zusammen (2.-20.3. und 3.-21.8.1998).

### 52. Tagung

Im Rahmen seiner Prüfung der von den Vertragsparteien eingereichten Staatenberichte vermerkte der CERD mit Besorgnis, daß Fälle von Rassendiskriminierung und ethnischen Spannungen in *Rußland*, einer Föderation mit 176 verschiedenen Nationalitäten respektive ethnischen Gruppen, in den letzten Jahren zugenommen haben. Begrüßt wurden daher Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Spannungen sowie die Anerkennung der Gleichheit und kulturellen Autonomie ethnischer Gruppen. Der Ausschuß hob ein entsprechendes Gesetz hervor, welches diese Autonomie zusichert und die Grundlage für kulturelle Entwicklungsprogramme bietet. Dennoch forderten die Sachverständigen weitergehende Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen, die Einrichtung von Kontrollorganen und den Unterricht in Minderheitensprachen. Eine aktive Umsetzung der Rechte auf Freizügigkeit und auf eine eigene Nationalität wurde angemahnt. Der Ausschuß bemängelte rechtliche Defizite, wie beispielsweise die fehlende Definition von Rassendiskriminierung in Artikel 1 der Verfassung, und empfahl ein Verbot aller rassistischer Gruppierungen. Obwohl die Stärkung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege hervorgehoben wurde, kritisierte der Ausschuß den Mangel an Information über die strafrechtliche Verfolgung der Rassendiskriminierung und empfahl die weitergehende Unterrichtung von Richtern in Sachen Menschenrechte. Trotz bisheriger Bemühungen um einen dauerhaften Frieden in Tschetschenien zeigte sich der Ausschuß besorgt über dort erfolgende schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und forderte zu verstärktem Schutz der Menschenrechte in Tschetschenien, Inguschetien und Nordossetien auf.

Begrüßt wurden die Schaffung der Bundeskommission gegen Rassismus in der *Schweiz* sowie der Art. 261 und 262 des Schweizer Strafbuchgesetzes zur Umsetzung von Art. 4 und Art. 5 f der Konvention. Der Ausschuß beklagte jedoch fehlende Gesetze gegen Diskriminierungen auf Grund der Herkunft im Bereich des Arbeitslebens und des Wohnungswesens. Er forderte, daß die beabsichtigte Verfassungsrevision zur klaren Zurückweisung der Rassendiskriminierung genutzt werde. Die derzeitige Immigrationspolitik, die Ausländer auf Grund ihrer nationalen Zugehörigkeit klassifiziert, wurde als dis-

kriminierend abgelehnt. Auch die extensive polizeiliche Kontrolle von Ausländern, Mißhandlungen von Ausländern durch die Polizei sowie das langatmige und selektive Einbürgerungsverfahren stießen auf Kritik. Der CERD zeigte sich besorgt über Fälle von Rassenhaß, Antisemitismus und Rassendiskriminierung, über die eingeschränkte Freizügigkeit und über die Diskreditierung der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti und Roma. Die Umsetzung des Verbots von rassistischen Organisationen sowie die aktive Überwachung und Bekämpfung von Spannungen und Rassentrennung wurden angemahnt. Des weiteren empfahl der Ausschuß präventive Information, Erziehung und Unterricht sowie die aktive Unterstützung von Institutionen, die die Bekämpfung der Rassendiskriminierung zum Ziel haben.

Mit der Umsetzung der Konvention in *Israel*, der Eskalation der Spannungen in der Region und dem Dialog mit der Delegation der Vertragspartei zeigte sich der Ausschuß unzufrieden. Allgemein wurden neben der Strafverfolgung von Rassenhaß umfassende Maßnahmen zur Verwirklichung gleicher Rechte angemahnt. Positiv wurde das Verbot von Diskriminierungen in der Arbeitswelt und von rassistischen Aktivitäten politischer Parteien sowie die Revision des Versicherungsgesetzes und die Bekämpfung der Unterschiede zwischen der jüdischen Mehrheit und der arabischen Minderheit im Bereich der Wirtschaft und Bildung bewertet. Dennoch forderte der Ausschuß dazu auf, den Unterschieden im Lebensstandard und in der Repräsentanz der arabischen Minderheit im öffentlichen Leben entgegenzuwirken und neue Arbeitsgesetze zum Schutz der in *Israel* arbeitenden Palästinenser gegen Diskriminierung zu erlassen. Besonders besorgt war der Ausschuß wegen der unmenschlichen Behandlung arabischer Inhaftierter beim Verhör. Die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten sind nach Ansicht des CERD illegal und stehen einem Frieden entgegen. Die Veränderungen in der demographischen Zusammensetzung in diesen Gebieten wurden als Verletzung des humanitären Völkerrechts bewertet. Erneut betonte der Ausschuß, daß *Israel* verpflichtet sei, über alle von ihm kontrollierten Gebiete zu berichten. Palästinenser sollten nicht daran gehindert werden, in ihre Häuser in *Israel* zurückzukehren. Im nächsten Bericht solle die Regierung auch darüber berichten, wie sie sich die Zukunft der Araber, Beduinen und Drusen vorstelle und wie die Gerichte mit Fällen von Rassendiskriminierung umgehen.

Trotz verspäteter Vorlage zeigte sich der CERD zufrieden mit dem Bericht der *Niederlande*, der auch die Niederländischen Antillen und Aruba einbezog. Das Konzept einer multikulturellen Gesellschaft mit diversen Programmen in den Bereichen Bildung, Arbeitsleben und Gesundheitswesen unter Mitwirkung ethnischer Minderheiten wurde positiv beurteilt. Innovative Maßnahmen bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Bemühungen zur verbesserten Gesundheitsvorsorge für Minderheiten wurden ebenfalls begrüßt. Dennoch kritisierte der Ausschuß die zunehmende Teilung in der Gesellschaft, die steigende Arbeitslosenzahl unter den Angehörigen von Minderheiten und die Unterrepräsentation ethnischer Minderhei-

ten im Bildungswesen. Er empfahl daher die Förderung der Chancengleichheit in den wirtschaftlichen und sozialen Lebensbereichen. Wegen der Verbreitung von rassistischem Gedankengut regte der Ausschuß effektivere Gegenmaßnahmen – wie eine aktive Strafverfolgung – an. Die Einreisekontrolle von Ausländern solle nicht zu einer faktischen Rassendiskriminierung führen. Für den nächsten Bericht erbat der CERD detaillierte Angaben über die Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung entsprechend der ethnischen und nationalen Zugehörigkeit.

Der Ausschuß stellte fest, daß der wirtschaftliche, politische und soziale Wandel in *Tschechien* teilweise noch dem vollen Genuß wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch alle Bevölkerungsteile entgegenstehe. Er empfahl daher die Verabschiedung von Gesetzen zur Anerkennung gleicher Rechte und auf gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen. Zivil- und verwaltungsrechtliche Gesetze müßten Diskriminierungen durch öffentliche Einrichtungen, auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungs-, Wohnungs- und Gesundheitswesen verbieten. Begrüßt wurden gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, wie strafrechtliche Bestimmungen und die Charta für Grundrechte und Grundfreiheiten, sowie Informationskampagnen zur Verhütung ethnischer Konflikte. Trotz der Fördermaßnahmen für die Gruppe der Roma sei diese nach wie vor nicht hinreichend in öffentlichen Bildungseinrichtungen vertreten. Durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1993 seien etwa Häftlinge, Minderjährige und Waisen mit Roma-Herkunft staatenlos und daher verschiedener Grundrechte beraubt, die nur Staatsangehörigen zustehen. Besonders besorgt zeigte sich der Ausschuß über die Zunahme von rassistisch motivierten Gewalttaten, Fällen von Antisemitismus sowie rassistischen Publikationen und Organisationen (einschließlich einer im Parlament vertretenen Partei), die nicht hinreichend überwacht, bekämpft und strafrechtlich verfolgt würden. Für den nächsten Bericht erbat der Ausschuß statistische Daten über die Repräsentanz von Minderheiten in der Verwaltung und in den Bereichen Erziehung, Arbeit und Gesundheit sowie Informationen über die praktische Umsetzung der Konvention und über die Effektivität der Informationskampagnen gegen Rassendiskriminierung und der Fördermaßnahmen für die Roma.

Die finanzielle Belastung der *Ukraine* auf Grund der tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen wurde anerkannt. Der CERD begrüßte die Bemühungen zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Wiedereingliederung von über 250 000 Krimtataren und Personen anderer Nationalitäten, die vor einem halben Jahrhundert vertrieben worden waren. Allerdings kritisierte er, daß Angehörige der vertriebenen Minderheiten Schwierigkeiten beim Erwerb der ukrainischen Staatsbürgerschaft hätten, und empfahl die Wiederherstellung ihrer Rechte in vollem Umfang. Unzufrieden zeigte er sich angesichts von Berichten über Mißhandlungen von Roma durch die Polizei und mit den unzureichenden strafgesetzlichen Maßnahmen gegen rassistische Organisationen und Propaganda. Für den nächsten Bericht wurden Anga-



*Seit Beginn letzten Jahres ist Walter Lewalter als Nachfolger von Wilhelm Höyneck Ständiger Vertreter Deutschlands bei dem Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf. Lewalter wurde am 2. Juni 1938 in Wuppertal geboren und nahm 1958 das Studium der Rechtswissenschaften sowie der Philosophie und Wirtschaftswissenschaften auf; Studienorte waren Freiburg, Lausanne, Bonn und Luxemburg. 1964 trat er in den Auswärtigen Dienst ein. Dort war er unter anderem im Planungsstab, in der Personalabteilung und als Leiter des Ministerbüros tätig; die Vereinten Nationen lernte er bereits als Angehöriger der damaligen Beobachtermission in New York kennen. Später vertrat er die Bundesrepublik Deutschland als Botschafter in Sofia und Jakarta; unmittelbar vor seiner Entsendung nach Genf war er Chefinspekteur des Auswärtigen Dienstes. Lewalter ist verheiratet und hat zwei Kinder.*

ben über den gerichtlichen Schutz gegen Rassendiskriminierung und über diesbezügliche Informationskampagnen erbeten.

Nach 17 Jahren nahm *Libanon* den Dialog mit dem CERD wieder auf. Der Ausschuß begrüßte den wiedergewonnenen Frieden nach fast 20 Jahren des Krieges und ausländischer Intervention. Die Verfassungsreform von 1990 wurde ebenso wie die Einrichtung der libanesischen Menschenrechtskommission positiv beurteilt. Kritisiert wurde, daß ethnische Gruppen unzureichend gesetzlich geschützt und einige von ihnen nicht als solche anerkannt seien. Die politischen Schritte zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung seien unzureichend, und unverzüglich müßten Maßnahmen gegen jedwedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung ergriffen werden. Die Praxis libanesischer Arbeitgeber, die Pässe ausländischer Arbeitnehmer zurückzuhalten, solle verboten werden. Der Zugang zu Arbeit und gerechten Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeiter, insbesondere Palästinenser, solle garantiert werden. Schließlich bezweifelte der CERD allgemein die tatsächliche Gleichheit aller vor dem Gesetz. Für den nächsten Bericht erbat er Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölke-

rung und über den gerichtlichen Schutz gegen diskriminierende Handlungen.

Nach dreijähriger Pause wurde der Dialog mit *Jugoslawien* wieder aufgenommen. Der CERD zeigte sich besorgt über die Ereignisse im Kosovo und in der Metohija, wo grundlegende Menschenrechte ohne strafrechtliche Konsequenzen verletzt würden und unverhältnismäßige Gewalt gegenüber der albanischen Bevölkerung durch die Polizei und das Militär angewandt werde. Eine große Zahl von Zivilisten sei unter den Opfern, ohne daß dies mit der Bekämpfung des Terrorismus zu rechtfertigen sei. Der Ausschuß warnte vor einer militärischen Lösung und begrüßte daher die Zusage Belgrads zu einer politischen Lösung für das Kosovo und die Metohija sowie zu einer diesbezüglichen Kooperation mit internationalen Organisationen. Eine Lösung des Konflikts solle weitestmögliche Autonomie für diese Teile des jugoslawischen Staates vorsehen, um so den Genuß der Menschenrechte zu garantieren und Rassendiskriminierung zu beseitigen. Kritisiert wurde, daß das Angebot des CERD für eine Fortführung seiner Mission von 1993 für eine friedliche Lösung der Konflikte in diesem Gebiet nicht angenommen worden sei. Der Ausschuß mahnte die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, insbesondere die Überstellung der wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Angeklagten, an.

Nach der Auflösung der früheren Sowjetunion unterzieht sich auch *Armenien* tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen. Der CERD begrüßte die vorgenommenen Rechtsreformen und die Bemühungen zur Bekanntmachung und Umsetzung des Übereinkommens. Besorgt zeigte er sich über Berichte über Folterungen durch die Polizei und wegen fehlender Strafgesetze gegen die Verbreitung rassistischen Gedankenguts. Ethnische und nationale Minderheiten sollten in ihrer Sprache unterrichtet werden. Im nächsten Bericht solle unter anderem über rassistisch motivierte Verbrechen, über Beschwerden und Gerichtsentscheidungen in Sachen Rassendiskriminierung berichtet werden.

Erstmals seit 1989 konnte der Dialog mit *Libyen* wieder aufgenommen werden. Der Ausschuß bewertete die Vorrangstellung der Konvention gegenüber nationalem Recht, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichheit aller vor dem Gesetz und den Kampf gegen die Apartheid positiv. Während Libyen jedoch das Vorkommen von Rassendiskriminierung strikt leugnete und behauptete, keine ethnischen Minderheiten zu haben, waren insbesondere Berber, Tuaregs und Schwarzafrikaner wiederholt Diskriminierungen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ausgesetzt. Der CERD betonte, daß die Mitgliedstaaten auch zur Prävention von Rassendiskriminierung verpflichtet seien. Daher kritisierte er das Fehlen eines gesetzlichen Verbots der Rassendiskriminierung und empfahl die umfassende Umsetzung des Art. 4 der Konvention. Er forderte dazu auf, die Diskriminierung von Wanderarbeitern zu unterbinden, die Rechte ethnischer Minderheiten zu fördern und deren Gleichbehandlung zu sichern. Unzureichend sei die Information über den Rechtsschutz gegen rassistisch diskriminierende Hand-

lungen. Auch erbat der Ausschuß Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung.

*Kamerun* ist ein Land mit beträchtlichen ethnischen, sprachlichen, kulturellen, geographischen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten. Die Verfassung von 1996 mit ihrem Schutz der Minderheiten und der Ureinwohner sowie die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsausschusses wurden vom CERD begrüßt. Während der Bericht Kameruns Informationen über die Zusammensetzung der Bevölkerung enthielt, wurden zum Bedauern des Ausschusses keine Zahlen zur Repräsentation der ethnischen Gruppen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens angegeben. Auf Kritik stießen die unzureichenden Strafgesetze zur Bekämpfung des Rassismus. Der CERD empfahl Maßnahmen wie die Beendigung der Abholzung von Tropenwäldern, um es Minderheiten und Ureinwohnern zu ermöglichen, im Einklang mit ihrer Umwelt zu leben. Die Diskriminierung von Ausländern solle bekämpft und deren Rechtslage im nächsten Bericht beschrieben werden. Die Rechte auf Sicherheit der Person und auf Meinungsfreiheit sollten ohne Unterschied gewährt werden.

Zwanzig Jahre bewaffneter Konflikte, Völkermord sowie internationale Isolation und politische Instabilität zeichnen *Kambodscha*. Insgesamt bewertete der CERD die Gesetze zur Umsetzung der Konvention als unzureichend und forderte eine klare gesetzliche Verurteilung der Rassendiskriminierung. Personen vietnamesischer Herkunft seien der Ausbeutung durch Prostitution, rassistischer Propaganda und Massakern ausgesetzt, insbesondere seitens der Roten Khmer. Daher sollten gesetzliche, administrative und gerichtliche Schritte unternommen werden, um sie gegen Gewalt zu schützen sowie ihre Rechte auf medizinische Versorgung und auf Zugang zu den Schulen zu sichern. Der Ausschuß mahnte eine unabhängige Justiz und die strafrechtliche Verfolgung der Rassendiskriminierung an. Die Bevorzugung der Khmer in der Verfassung und die Beschränkung der Staatsbürgerschaft auf die Khmer wurden kritisiert und als Gefahr für die Minderheiten betrachtet. Der Ausschuß empfahl daher eine Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Nicht hinreichend geschützt seien auch die Rechte, Kultur und traditionellen Gebiete der Ureinwohner (Khmer Loeu). Positiv beurteilte der Ausschuß die Menschenrechtskommission des Parlaments, die Beschwerden entgegennimmt und an die zuständigen Behörden weiterleitet.

*St. Lucia* hat seinen 1991 fälligen Erstbericht noch immer nicht unterbreitet. Entschieden wurde, die Regierung des Karibikstaats auf ihre Berichtspflicht aufmerksam zu machen.

### 53. Tagung

Als Folge der verschiedenen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien durchlaufe *Kroatien* eine schwierige politische, wirtschaftliche und soziale Phase. Dies, so der Staatenbericht, habe die Vertragspartei bislang an der vollen Umsetzung der Konvention gehindert. Vermehrt würden Anstrengungen unternommen, um eine Normalisierung der interethnischen Beziehun-

gen herzustellen. Zum Leidwesen des CERD zeigte der Bericht mehr den rechtlichen Rahmen derartiger Bemühungen denn ihre tatsächliche Umsetzung auf. Auch gewann der Ausschuß den Eindruck, daß keine klar nachvollziehenden Definitionen für die Beschreibung von ethnischen oder nationalen Minderheiten benutzt werden. Insbesondere die serbische Minderheit habe nicht den ihr eigentlich angemessenen Status inne. So sei sie beispielsweise im kroatischen Parlament nicht ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung gemäß vertreten. Die Regierung wurde ausdrücklich aufgefordert, hier Abhilfe zu schaffen. Auch das Staatsangehörigkeitsgesetz, das es besonders den Angehörigen dieser Minderheit erschwere, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, sei dem Art. 5 der Konvention anzupassen.

Die seit 1974 andauernde Teilung *Zyperns*, so dessen Regierung, habe zur Folge, daß sie an der Umsetzung des Übereinkommens auf der gesamten Insel gehindert sei. Ferner habe die künstlich herbeigeführte und aufrechterhaltene Teilung alle Anstrengungen zunichte gemacht, die Spannungen zwischen den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppierungen herabzusetzen. Vom CERD kritisiert wurde das Fehlen von Angaben über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung. Die Vertragspartei rechtfertigte sich damit, daß das türkische Militär Erhebungen im besetzten Gebiet nicht zulasse.

*Kuba* habe wegen des von den Vereinigten Staaten verhängten Embargos ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten, die insbesondere bei der schwarzen Bevölkerung und den Mestizen zu einer starken Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führe. Trotzdem habe Kuba bereits seit langem ernsthafte Anstrengungen unternommen, sämtliche Formen rassistischer Diskriminierung nach Möglichkeit zu beseitigen. Die 1992 durchgeführte Verfassungsreform habe dazu geführt, daß in Kuba ansässige Ausländer weitgehend dieselben Rechte wie die Kubaner genössen. Auch Kuba wurde aufgefordert, genauere Angaben zur demographischen Zusammensetzung zu liefern. Geraten wurde auch, das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 14 der Konvention anzuerkennen.

Erstmals seit 1991 kam *Gabun* wieder seiner Berichtspflicht nach und legte dann auch gleich seinen zweiten bis neunten Bericht vor; zur Vorstellung des Berichts wurde jedoch keine Regierungsdelegation entsandt. Der CERD hob lobend hervor, daß das Land Partei sämtlicher wichtiger internationaler Menschenrechtspakte einschließlich der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker sei, die Rassendiskriminierungskonvention 1977 innerstaatlich umgesetzt sowie ein Ministerium für Menschenrechte geschaffen habe. Aufgabe dieses Ministeriums sei es, die Politik im Hinblick auf die Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen und zu koordinieren. Auch hier bedauerte der Ausschuß, daß er nur ungenügende Informationen im Hinblick auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung erhalten habe. Gabun wurde aufgefordert, diese Angaben in seinem nächsten Bericht zu machen. Dort sollten auch Angaben darüber enthalten sein, welche gerichtlichen Schritte die Opfer

von Diskriminierungshandlungen unternehmen können.

Positiv vermerkte der CERD im Hinblick auf *Jordanien*, daß es trotz einer angespannten wirtschaftlichen Lage viele palästinensische Flüchtlinge aufgenommen habe und erfolgreiche Bestrebungen im Hinblick auf deren Integration getroffen habe. Lobenswert sei ferner, daß im Parlament die Minderheiten in ausreichendem Maße vertreten seien. Kritik äußerte der CERD im Hinblick auf die Umsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten (Art. 5 a der Konvention) und des Rechts auf Sicherheit der Person (Art. 5 b) gegenüber Nichtjordanern.

Mit großer Befriedigung stellte der CERD fest, daß sich *Marokko* in letzter Zeit vermehrt mit Fragen der Menschenrechte beschäftigt habe. Mit großem Interesse habe er die Angaben zu der Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für Menschenrechte und des seit 1993 bestehenden Ministeriums für Menschenrechtsfragen zur Kenntnis genommen. Letzteres hat die Aufgabe, die bestehende Gesetzgebung auf diesem Gebiet zu untersuchen und in Einklang mit den menschenrechtlichen Verträgen zu bringen. Auch wenn das Strafgesetzbuch kürzlich unter Berücksichtigung der Konvention geändert worden sei, so fehle doch, wie der CERD kritisierte, eine gesetzliche Regelung, die ausdrücklich rassistische Übergriffe unter Strafe stellt. Marokko wurde aufgefordert, Angaben zu der Situation der im Lande lebenden Gruppen der Berber, schwarzen Normaden, Sahrauis und anderer Minderheiten zu machen.

Begrüßt wurde, daß nach elf Jahren wieder in den Dialog mit *Nepal* eingetreten werden konnte. Der Staat, eines der am wenigsten entwickelten Länder, habe es mit seiner in besonderem Maße multiethnisch geprägten Gesellschaft und in Anbetracht einer Vielzahl von Flüchtlingen aus den Nachbarländern sowie der weitverbreiteten Armut besonders schwer, die Konvention zu verwirklichen. Deren Umsetzung in innerstaatliches Recht sei daher ebenso wie die Errichtung einer Menschenrechtskommission im Jahre 1997 sehr zu begrüßen. Der CERD vermißte jedoch nähere Angaben zur demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere über deren Kastenzugehörigkeit. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, daß das Kastensystem zwar per Gesetz abgeschafft sei, aber weithin noch immer praktiziert werde und tief in der Kultur des Landes verwurzelt sei. Auch wurde Auskunft über die Lebensbedingungen der mehr als 100 000 Flüchtlinge aus Bhutan, die sich im Lande aufhalten, gefordert.

Die Aussage der Regierung *Nigers*, daß es dort keinerlei rassistische Diskriminierung gebe, könne so nicht zutreffen, befand der Ausschuß; kein Staat sei immun gegen rassistische oder ethnische Diskriminierung. Positiv hob der CERD das 1995 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung und der Bewegung der aufständischen Tuareg hervor. Auch wenn die Situation weiterhin als fragil zu bezeichnen sei, so sei Niger doch das einzige Land Afrikas, in dem ein Abkommen zwischen der Regierung und einer ethnischen Gruppe geschlossen worden sei und auch beachtet werde. Leider enthalte der Bericht keine Angaben dazu, wie die ehemaligen

Angehörigen der Aufstandsbewegung in die regulären Streitkräfte eingegliedert würden.

Wie Gabun hatte auch *Tonga* keinen Regierungsvertreter zur Erläuterung des Berichts nach Genf entsandt. Der CERD hob lobend die Regelmäßigkeit hervor, mit der dieses kleine, über nur wenige Ressourcen verfügende Land dem Ausschuß berichte. Positiv vermerkt wurde, daß die Verfassung Regelungen enthält, die Klagen vor den einheimischen Gerichten wegen rassistischer Diskriminierung erlauben. Doch sei aus dem Bericht nicht der Grad der Umsetzung der Konvention in innerstaatliches Recht ersichtlich; hier wurde um Angaben im nächsten Bericht ersucht.

Entgegen sämtlichen Aufforderungen des Ausschusses hatte *Haiti* seit 1989 keinen Staatenbericht mehr abgegeben. Seiner üblichen Praxis folgend, legte der CERD seiner Prüfung somit den letzten Bericht zugrunde. Auch wenn sich die Situation in der letzten Zeit verbessert habe, leide das Land noch unter einer politischen und wirtschaftlichen Krise. Die großen sozialen Unterschiede hätten ohnehin bestehende Diskriminierungen nur noch weiter gefördert. Die Vertragspartei wurde ausdrücklich zum Dialog mit dem Ausschuß aufgefordert. Sie solle endlich einen aktuellen Bericht vorlegen, der Hinweise auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung sowie relevante Informationen über die bestehende Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung enthalte.

1998 erging nur eine abschließende Entscheidung über eine *Individualbeschwerde*. Die im Februar 1997 eingereichte Beschwerde Nr. 9 betraf eine schwedische Bürgerin tschechischer Herkunft, die sich beim staatlichen Gesundheitsamt auf eine Ausschreibung hin um eine Forschungsstelle beworben hatte und behauptete, lediglich wegen ihrer Herkunft die Stelle nicht erhalten zu haben. An Immigranten würden ohnehin bei der Auswahl höhere Anforderungen als an Schweden gestellt; liege gar eine Überqualifizierung für einen Beruf vor, werde der schwedische Bewerber trotzdem genommen, während dieses Kriterium bei Immigranten zur Ablehnung führe. Obwohl sich die Beschwerdeführerin der Möglichkeit, sich an den Ombudsman für Fragen der Rassendiskriminierung zu wenden, ebenso bewußt war wie der Möglichkeit einer arbeitsgerichtlichen Klage, hatte sie keinen dieser Wege beschritten. Sie begründete das pauschal damit, dies führe, wie hinreichend bekannt, nicht zum Erfolg und sei sehr kostenintensiv. Der CERD erklärte die Beschwerde für unzulässig. Bloße Zweifel an der Effektivität bestehender Rechtsmittel und hohe Kosten derselben befreiten nicht von dem in Art. 14 Abs. 7a der Konvention niedergelegten Erfordernis, sämtliche »verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe« auszuschöpfen.

Die ebenfalls 1997 eingereichte Beschwerde Nr. 10, die einen in Dänemark lebenden tunesischen Staatsangehörigen betraf, wurde für zulässig erklärt und auf der 54. Tagung entschieden.

Im Rahmen des *Frühwarnverfahrens* befaßt sich der CERD mit aktuellen Situationen, denen

die Gefahr einer Eskalation innewohnt. Zum Bedauern des Ausschusses folgte *Kongo (Demokratische Republik)* nicht der Einladung zur 52. Tagung, um über die Situation im Land zu berichten. Alarmiert von Berichten über Massaker und schwere Menschenrechtsverletzungen, forderte der Ausschuß in Beschluß 1(52) die Untersuchung der Vorfälle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Er empfahl weiterhin, das Mandat des Internationalen Strafgerichts für Rwanda in Aruscha auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen während des Krieges im Kongo auszudehnen und die Regierung bei der Schaffung einer unabhängigen Justiz zu unterstützen. Die Erörterung wurde auf der 53. Tagung fortgesetzt; mit Beschluß 4(53) gab der CERD seiner tiefen Sorge über Berichte von Massakern und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungstruppen Ausdruck. Diese Akte hätten einen ethnischen Hintergrund und stellten vereinzelt auch Akte von Völkermord dar. Der CERD bedauerte, daß Kongo die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission stark erschwert habe und forderte die Regierung auf, ihm die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu ermöglichen.

Trotz wiederholter Aufforderungen (vgl. VN 4/1998 S. 149) hat *Papua-Neuguinea* weder einen Staatenbericht noch zusätzliche Informationen über die Situation auf Bougainville vorgelegt. Der CERD erneuerte durch Beschluß 2(52) seinen Appell und verwies auf die praktische Unterstützung seitens der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.

Wie im Jahr zuvor (vgl. VN 4/1998 S. 149) wurde die Situation in *Bosnien-Herzegowina* unter dem Frühwarnsystem erörtert; eine aktive Fortsetzung dieser Arbeit wurde angekündigt. Mit Beschluß 3(52) wiederholte der Ausschuß zum dritten Mal sein Angebot, bei der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton in bezug auf die Konventionsziele zu helfen. Auf seiner 53. Tagung stellte der CERD dann erneut seine Bereitschaft fest, an der Umsetzung des 1995 getroffenen Friedensabkommens mitzuwirken (Beschluß 6(53)). Indem die Vertragspartei in den vom Ausschuß gewünschten Dialog eingetreten sei, habe der CERD die Gelegenheit erhalten, umfassend über die bisher zur Befriedigung unternommenen Schritte informiert zu werden. Viele der bestehenden Probleme hätten noch ihre Ursache in ethnischen Konflikten; die Gruppe der Roma bedürfe besonderer Aufmerksamkeit und spezieller Maßnahmen. Die sichere und freiwillige Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge sei erforderlich; dabei sei die Sicherheit der Rückkehrer sowie die Klärung der Eigentumsfragen zu gewährleisten. Die Rückführung von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina sei behutsam durchzuführen, bis entsprechender Schutz garantiert sei.

In Beschluß 4(52) beklagte der CERD das Ausstehen eines Berichts von *Rwanda*, der bereits für die vorangegangene Tagung erbeten worden war, und die fehlende Bereitschaft, den Ausschuß auf seiner 52. Tagung über die derzeitige Situation des Landes zu unterrichten. Alarmiert zeigte er sich über neue Fälle von Völkermordhandlungen. Er kritisierte, daß die fortdauernde Straflosigkeit in einigen Regionen und die be-

klagenswerte Situation in den Gefängnissen einer ethnischen Versöhnung abträglich sei, und forderte zum aktiven Kampf gegen ethnische Vorurteile auf. Rwanda wurde zur 53. Tagung eingeladen, leistete dieser Einladung allerdings nicht Folge. Der CERD bekundete dann in Beschluß 5(53) erneut seine große Sorge über die ethnisch motivierte Gewalt im Nordwesten des Landes und entlang der kongolischen Grenze. Besonders gefährlich sei dabei die Ausweitung des Konflikts in den Kongo. Auch der ständige Fluß von Waffen in die Region verschärfe die Lage. Der CERD forderte die Vertragspartei auf, endlich Menschenrechtsverletzungen, die in den Jahren 1996 und 1997 durch die oder im Namen der Patrioticen Front begangen worden seien, zu untersuchen und die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Rwanda zu verstärken. Beschlossen wurde, die Lage erneut auf der 54. Tagung zu behandeln; einmal mehr wurde die Vertragspartei zum Erscheinen vor dem Ausschuß sowie zur Abgabe von Auskünften aufgefordert.

Auf der 53. Tagung des CERD wurde *Australien* (Beschluß 1(53)) aufgefordert, Auskünfte zu den Landrechten der Ureinwohner und zu eventuellen Änderungen in der Politik den Aborigines gegenüber zu erteilen. Von *Tschechien* (Beschluß 2(53)) verlangte der CERD Auskunft über Berichte, denen zufolge es Pläne der Regierung gebe, in einigen Städten eine Segregation der Sinti und Roma vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen zum Staatenbericht der Bundesrepublik Jugoslawien auf der 52. Tagung des CERD und die Resolution 1160 des Sicherheitsrats vom 31. März 1998 wurden in Beschluß 3(53) die Regierung in Belgrad und die Führer der albanischen Gemeinschaft im *Kosovo* und in der *Metohija* aufgefordert, unverzüglich alle militärischen und paramilitärischen Aktivitäten und Feindseligkeiten zu beenden und in Verhandlungen um eine dauerhafte Lösung des Konflikts einzutreten. Der CERD erneuerte seine Auffassung, daß die anstehenden Probleme nur gelöst werden könnten, wenn eine friedliche, die internationalen Menschenrechtsstandards einerseits und die territoriale Integrität Jugoslawiens andererseits achtende Lösung gefunden werde. Der Ausschuß habe mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, daß es in dem betroffenen Gebiet zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch die Vertragspartei und ihr Militär gekommen sei.

*Verfahrensfragen* betrafen zwei Entscheidungen des Ausschusses auf seiner 53. Tagung. Mit Beschluß 7(53) erklärte es der CERD für notwendig, jeweils eine seiner beiden jährlichen Tagungen um fünf Arbeitstage zu verlängern. Unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens, der bestimmt, daß der Ausschuß »in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen« zusammentritt, trifft Beschluß 8(53) die Festlegung, daß der CERD künftig seine Wintertagung in New York und die Sommertagung in Genf abhalten werde. Begründet wird dies damit, daß viele Staaten lediglich Vertretungen am UN-Sitz in New York, nicht aber in Genf unterhielten. Es bedeute daher einen erheblichen finanziellen Aufwand für diese Staaten,

Delegationen zu den CERD-Tagungen zu entsenden, was dem Dialog mit dem Ausschuß abträglich sei. □

## *Ideenwerkstatt für Menschenrechte*

NORMAN WEISS

### **Menschenrechts-Unterkommission: 51. Tagung – Neuer Name des Sachverständigengremiums – Ablehnung der »humanitären Intervention« in Jugoslawien – Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen kritisiert – Akzentsetzung bei den Rechten von Nicht-Staatsangehörigen**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Beate Rudolf, Gestrafftes Programm, VN 1/1999 S. 21ff., fort.)

Erstmals tagte die im Jahre 1947 ins Leben gerufene Unterkommission der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen unter ihrem neuen Namen; bislang hieß sie bekanntlich Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz. Seit ihrer 51. Tagung (2.-27.8.1999 in Genf) firmiert sie entsprechend Beschluß 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli als *Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte* (Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights). Unter Vorsitz des japanischen Experten Ribot Hatano wurden mehrere Studien abgeschlossen und eine Vielzahl von Resolutionen zur Menschenrechtsslage in verschiedenen Ländern und zu unterschiedlichen Themen verabschiedet. Einen wichtigen Gegenstand der Tagung bildeten auch die Methoden des nach wie vor 26-köpfigen Sachverständigengremiums und die Rahmenbedingungen für seine künftige Arbeit.

Nach geltendem Völkerrecht nicht zu rechtfertigen sei der Militäreinsatz der (nicht mit Namen genannten) NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, hielt die Unterkommission in ihrer Resolution 1999/2 über *Menschenrechtsverletzungen in aller Welt* fest. Klar ausgesprochen wurde, daß es weder eine »Pflicht« noch ein »Recht« zur »humanitären Intervention« gebe, diese völkerrechtswidrig sei und daher den Verstoß gegen das Gewaltverbot der UN-Charta nicht rechtfertigen könne. Diese EntschlieÙung wurde mit 15 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Ohne den konkreten Fall Jugoslawien direkt anzusprechen, betonte die Unterkommission den Primat des Sicherheitsrats in Fragen der Gewaltanwendung.

Eine weitere EntschlieÙung wandte sich gegen die *Hinrichtung minderjähriger Straftäter*. Dabei wurden sechs Staaten, die seit 1990 solche Todesstrafen vollstreckt hatten, namentlich genannt: Iran, Jemen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien und die Vereinigten Staaten. Dies war in dem Gremium heftig umstritten; intensiv diskutiert wurde auch, ob es sich noch um eine Hinrichtung eines jugendlichen Straftäters handele, wenn dieser als Jugendlicher verurteilt, aber als Volljähriger hingerichtet werde.

Vielgestaltig war einmal mehr die Befragung mit dem Themengebiet *rassistische Diskriminierung und Rassismus*. Der Sonderberichterstatte über positive Diskriminierung (affirmative action) und die Beseitigung rassistischer Diskriminierung, Marc Bossuyt aus Belgien, wurde erneut dazu ermächtigt, den UN-Generalsekretär um die Aussendung eines Fragebogens zu bitten, mit dem Regierungen, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen gebeten werden, sämtliche innerstaatliche Aktivitäten der »affirmative action« zu dokumentieren. Die bevorstehende Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz solle sich dem grundlegenden Thema von Gleichheit und Unterschiedlichkeit in aller Ausführlichkeit widmen; die Weltkonferenz müsse eine weltweite und allgemeine Strategie entwickeln, die sich in konkreten Ergebnissen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen auswirken könne. Außerdem, so die Unterkommission, sollten die Rechte von Ausländern im Rahmen dieser Weltkonferenz ausdrücklich erörtert werden. Die Unterkommission empfahl, einen Experten als Sonderberichterstatte über die Rechte von Ausländern zu ernennen.

Das Sachverständigengremium hatte auf seiner 50. Tagung die britische Expertin Françoise Hampson mit der Erstellung einer Vorstudie zur Frage der *Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen* beauftragt. Diese lag nun vor; sie kam zu dem Ergebnis, daß nur eine umfassende und aufwendige Studie dem komplexen Problem gerecht werden könne. Hervorzuheben seien auf jeden Fall die völkervertragstechnischen Fragestellungen, die sich einerseits daraus ergeben, daß solche Bestimmungen häufig völkergewohnheitsrechtliche Inhalte haben, mitunter sogar zwingend zu beachten seien (ius cogens). Andererseits folgten Besonderheiten aus der multilateralen Struktur von Menschenrechtsverträgen, die sich nicht im Gegenseitigkeitsprinzip erschöpfen, aber auch daraus, daß Einsprüche nach Artikel 20 der Wiener Vertragsrechtskonvention meistens unterblieben. Staaten unterliegen keiner Rechtspflicht zur Überprüfung von Vorbehalten und gegebenenfalls zur Erhebung von Einsprüchen. Zweitens kapitulieren viele Staaten auch vor der hohen Zahl sowohl der Menschenrechtsverträge als auch der anderen Vertragspartner. Eine Zustimmung zur Zulässigkeit des Vorbehalts und ein inhaltliches Akzeptieren sei hiermit allerdings nur selten verbunden. Beachtenswert, so die Vorstudie, sei auch der Umstand, daß Menschenrechtsverträge regelmäßig ein Überwachungs-gremium installierten, das sich auch zur Gültigkeit von Vorbehalten äußern könne. Allerdings sei ungeklärt, ob deren Votum oder das der Vertragsstaaten ausschlaggebend sei. Der Berichterstattein folgend, rief die Unterkommission die Staaten dazu auf, Menschenrechtsverträge ohne Vorbehalte zu ratifizieren respektive bereits angebrachte Vorbehalte zurückzuziehen. Gleichzeitig empfahl sie der Menschenrechtskommission, eine umfassende Studie zu diesem Thema in Auftrag zu geben.

Vorgelegt wurde auch ein Arbeitspapier über die *Durchführbarkeit einer Studie über die Staatsangehörigkeit und die Minderheitenrechte von Ausländern*. Der Berichterstatte